



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1990	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Oktober 1990	Nr. 54
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte

Seite

Verordnung über das Naturschutzgebiet Closenbruch. Vom 19. September 1990	1106
--	-------------

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten/Beamtinnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (AOJ Vollz. WD). Vom 2. Oktober 1990 ..	1109
---	------

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Anerkennung als Markscheider. Vom 10. Oktober 1990	1117
--	------

Bekanntmachung betreffend die Erteilung eines Exequaturs. Vom 10. Oktober 1990	1117
--	------

Anordnung betreffend die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Vom 8. Oktober 1990	1117
--	------

Bekanntmachung betreffend Zusammenlegung der bisherigen Schiedsbezirke Homburg und Jägersburg und Neuwahl eines stellvertretenden Schiedsmanns für die Stadt Homburg. Vom 8. Oktober 1990	1117
---	------

Bekanntmachung betreffend die Erteilung eines Exequaturs. Vom 10. Oktober 1990	1118
--	------

Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 10. Oktober 1990	1118
--	------

Stellenausschreibung des Ministeriums des Innern. Vom 15. Oktober 1990	1118
--	------

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Vom 26. September 1990	1118
---	------

III. Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtliche Texte

302 Verordnung über das Naturschutzgebiet Closenbruch

Vom 19. September 1990

Auf Grund des § 19 Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Closenbruch.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 81,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom September 1990 in der Stadt Homburg,

Gemarkung Homburg,

die Flurstücke Nr. 4413, 4409/3, 4409/2, 4412/3, 4409, 4411/3, 4411/4, 4413/2, 4414, 4415/3, 4415/4, 4417, 4418, 4417/3, 4420, 4421, 4426, 4426/2, 4427, 4427/4, 4427/3, 4429/2, 4429/7, 4429/6, 4425, 4419/2, 4419, 4430, 4095/35 bis 4095/40, 4094/2, 4094, 4093, 4092/3, 4092/2, 4092/5, 4092/4, 4092, 4095/24 bis 4095/33, 3759/3, 3759/4, 3759/2, 3755 bis 3759, 3760 bis 3763, 4095/23, 4095/21, 4095/20, 4095/19, 4095/18, 4095/59 bis 4095/62, 3754/2, 3754, 3753, 3751/2, 3751, 3749, 3748/4, 3752, 3763/2, 3764 bis 3774, 3775, 3775/2, 3775/3, 3776 bis 3778, 3780/1, 4085 bis 4091, 4087/2, 4069 bis 4078, 4076/2, 4079, 4079/2, 4080, 4081, 4082/2, 4082/3, 4082, 4083, 4083/2, 4084, 4007, 4007/2, 4007/3, 4008, 4006/2, 4006, 4005/2, 4005, 4004, 4003, 4002/2, 4002/3, 4002, 4001/2, 3978 bis 4001, 3993/2, 3964/2, 3964/3, 3964 bis 3977, 3963, 4032/3, 4032/2, 4012, 4011/2, 4011, 4013, 4014, 4015, 4016/2, 4016, 4017, 4018, 4020/4, 4020/3, 4031/1, 4031/2, 4019/2, 4019/1, 3960/4, 3960/6, 3944/7, 3959, 3793/4 und 3797/1

sowie Teile der Flurstücke Nr. 4407, 3789/3, 4009/3, 3946/3, 3953/9, 3798/1, 3649/12, 3750/22, 4422, 4423, 4424, 4415, 4415/2, 3784/1, 3943/4, 3947, 3958, 3957, 3956, 3955, 3954/2 und 3954,

Gemarkung Erbach-Reiskirchen,

die Flurstücke Nr. 514, 515, und 693/15

sowie Teile der Flurstücke Nr. 521/2, 553/1 und 513/5

Gemarkung Bruchhof-Sanddorf,

die Flurstücke Nr. 4622, 4622/2, 4622/3, 4622/4, 4622/5, 4621/14 bis 4621/18, 4434/26 bis 4434/38, 4434/40, 4410, 4408/5, 4408/2, 4408, 4408/4, 4408/3, 4095/41 bis 4095/52;

sowie Teile der Flurstücke Nr. 4621/51, 4621/53, 4620/2, 4620/3, 4620, 4619 und 4410/2.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg, Am Forum 1, 6650 Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines hochkomplexen, reichstrukturierten Ausschnittes dieser teilweise brachgefallenen und teilweise extensiv genutzten Kulturlandschaft; die naturnahen Lebensgemeinschaften des Wasserschwaden- und Schilfröhrichts, der Großseggenriede, der Feucht- und Naßwiesen, der Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, der Glatthaferwiesen, der Sandrasen und der Feldgehölze bieten in der hier vorgedundenen Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter auch seltene und gefährdete Arten, einen geeigneten Lebensraum.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

6. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Brach- und Grünland umzubrechen;
9. Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten sowie das Gelände zu dränieren;
10. Vieh weiden zu lassen;
11. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);
12. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
13. Flächen abzubrennen;
14. Veränderungen an den bestehenden Gewässern vorzunehmen;
15. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen;
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
17. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen;
18. das Gebiet einschl. der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums- Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland mit folgenden Maßgaben:
 - es erfolgen kein Umbruch und keine Nachsaat;
 - es erfolgen keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln;
 - es erfolgen keine Trockenlegungen;
 - Beweidung darf nur auf bisher beweideten Flächen in extensiver Form erfolgen (max. 2 GV/ha);
2. die Umwandlung von Ackerflächen zu Dauergrünland zur Nutzung gem. Nr. 1;
3. die Endnutzung von Gehölzbeständen aus Nadelbäumen und Pappeln; eine Aufforstung dieser Flächen darf nur mit standorttypischen einheimischen Gehölzen erfolgen;
4. die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung in einem Maße, wie es das natürliche Dargebot ohne Gefährdung des Schutzzweckes erlaubt;
5. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandset-

zung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

6. Schutz-, Pflege- und Kontrollarbeiten einschl. Pegelbohrungen zum Grundwasser, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

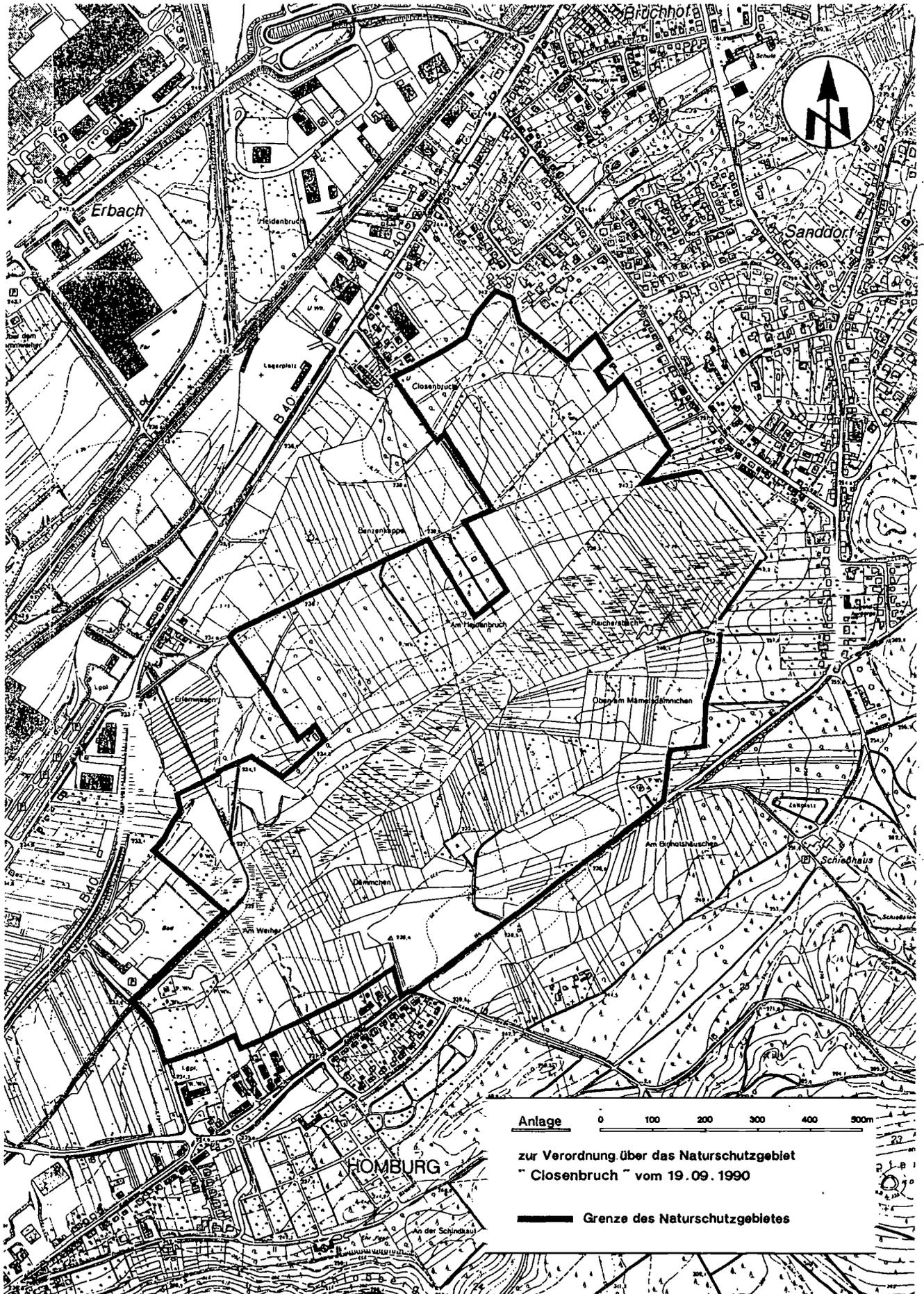
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 19. September 1990

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. November 2015	Nr. 32
------	--	--------

Inkraft ab 13.11.2015

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an Behörden oder andere öffentliche Stellen (Meldedaten-Übermittlungsverordnung – MeldDÜV). Vom 30. Oktober 2015	752
Verordnung über die Bestimmung der nach dem Melderecht zuständigen Stelle als Vermittlungsstelle (Vermittlungsstellenverordnung). Vom 30. Oktober 2015	773
Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2013 — AGSGB II/BKGG-Verordnung 2013 (AGSGB II/BKGG-V 2013). Vom 23. Oktober 2015	773
Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2014 — AGSGB II/BKGG-Verordnung 2014 (AGSGB II/BKGG-V 2014). Vom 23. Oktober 2015	776
Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2015 — AGSGB II/BKGG-Verordnung 2015 (AGSGB II/BKGG-V 2015). Vom 23. Oktober 2015	778
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Closenbruch“ (N 6610-301). Vom 2. November 2015	781

122 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Closenbruch“
(N 6610-301)**

Vom 2. November 2015

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 81,5 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Closenbruch“ (N 6610-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Homburg, Gemarkungen Homburg, Erbach-Reiskirchen und Bruchhof-Sanddorf zwischen der Kaiserstraße, der Brunnenstraße, der Ortslage Bruchhof-Sanddorf und der L 215.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Homburg. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

Seiten 782-785 nicht relevant

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. **Gleichzeitig tritt**

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Closenbruch“ vom 19. September 1990 (Amtsbl. S. 1106), geändert durch Artikel 10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1381 vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

